

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzanlagen im Baugebiet Brey-Süd vom 10.12.2019

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 aufgrund des § 132 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) und gemäß § 9 der Erschließungsbeitragsatzung vom 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Erschließungsanlage

Die Ortsgemeinde Brey erhebt einen Erschließungsbeitrag für die Lärmschutzanlagen im Baugebiet Brey-Süd. Die Lärmschutzanlagen sind im Bebauungsplan "Brey-Süd", der am 29.01.2016 in Kraft getreten ist, dargestellt. Sie sind im Bebauungsplan zeichnerisch als Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) und textlich als „Aktiver Lärmschutz“ festgesetzt.

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Lärmschutzanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Ortsgemeinde Brey stehen und entsprechend dem vom Gemeinderat zu beschließenden Bau- und Ausbauprogramm verwirklicht wurden.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Lärmschutzanlagen wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Ortsgemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Ortsgemeinde trägt 10 v.H. der beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die durch die Lärmschutzanlage i.S. von § 131 Abs. 1 Satz 1 BauGB erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren, soweit auf ihnen nicht ausschließlich Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt die Fläche gem. § 5 Abs. 2 und 3 der Erschließungsbeitragsatzung vom 10.12.2019
- (3) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke berücksichtigt. Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,2
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,7
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,0
- (4) Die Geschossigkeit nach Abs. 3 ergibt aus der im Bebauungsplan festgesetzten höchstzulässigen Geschossflächenzahl (GFZ) geteilt durch die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ). Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen; als Geschosse gelten in diesem Fall Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung (LBO); anzuwenden ist die im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflichten für die Lärmschutzanlage geltende Fassung.

Geschosse, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von weniger als 3 dB(A) erfahren, werden bei der Bestimmung des Nutzungsfaktors und somit der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands nicht berücksichtigt.

Für Grundstücke, die lediglich auf der Fläche außerhalb der überbaubaren Fläche eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren, gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, sofern auf ihnen keine Geschosse nach den Sätzen 1 bis 3 zu berücksichtigen sind.
- (5) In unbeplanten Gebieten und Grundstücken, ist
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen,Geschosse maßgebend.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung (LBO); anzuwenden ist die im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflichten für die Lärmschutzanlage geltende Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Absatz 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Für Grundstücke, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die nach Abs. 3 anzuwendenden Nutzungsfaktoren um einen Zuschlag erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
 1. mindestens 6 bis unter 9 dB(A) 25 v.H.
 2. mindestens 9 bis unter 12 dB(A) 50 v.H.
 3. mindestens 12 dB(A) 75 v.H.

Erfahren Teile eines Grundstücks oder Geschosse auf einem Grundstück durch die Lärmschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 7 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 8

Ablösung des Erschließungsbeitrages

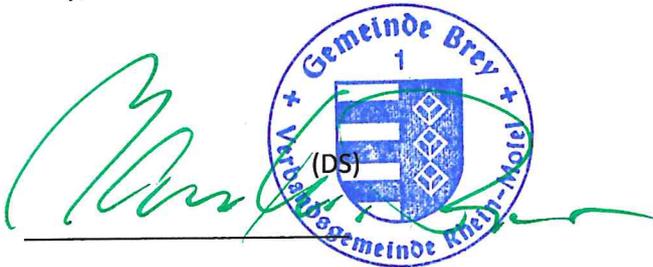
Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brey, den 10.12.2019



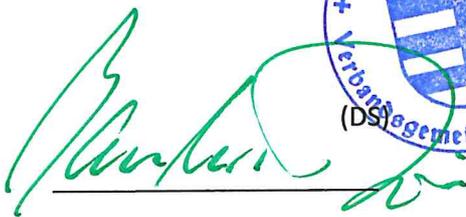
Dr. Manfred Bier

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Brey bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brey, den 10.12.2019



(DS)



Dr. Manfred Bier

Ortsbürgermeister